Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 39 (1982)

Heft: 4

Rubrik: VLP-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anforderungen an behördliche Abstimmungsberichte

Mancherorts ist es Vorschrift oder entspricht es der Gepflogenheit, dass Vorlagen des Kantons oder der Gemeinde an das Volk in einem behördlichen Abstimmungsbericht erläutert werden. Hin und Wieder wird behauptet, der Abstimmungsbericht sei nicht objektiv verfasst worden und habe damit den Ausgang der Abstimmung beeinflusst. Jene, die eine Initiative eingereicht hatten und damit in der Abstimmung nicht durchdrangen, können sich in solchen Fällen beim Bundesgericht wehren, sie haben sich aber an die 30tägige Beschwerdefrist zu halten. Diese beginnt bei Abstimmungsbotschaften, die mehr als 30 Tage vor der Abstimmung an die Stimmberechtigten versandt werden, mit der Zustellung, und bei solchen, die weniger als 30 Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten zugehen, mit der Abstimmung selber (BGE 106 la 198 f. E. 2c).

Welche Anforderungen werden an die Abstimmungsberichte gestellt? Nach welchen Kriterien ist zudem darüber zu befinden, ob eine Abstimmungsbotschaft den Ausgang der Abstimmung wesentlich beeinflusst hat? Das Bundesgericht führte kürzlich aus:

«Das vom Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete Stimmrecht gibt dem Bürger unter anderem Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Das Abstimmungsergebnis kann insbesondere durch eine unerlaubte Beeinflussung der Willensbildung der Stimmbürger verfälscht werden; das ist namentlich der Fall, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zur objektiven Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert (BGE 102 la 268 mit Hinweisen). Wie das Bundesgericht wiederholt ausgeführt hat, folgt aus der Pflicht zur objektiven Information aber nicht, dass sich die Behörde in der Abstimmungserläuterung mit jeder Einzelheit der Vorlage zu befassen habe und dass sie insbesondere sämtliche Einwendungen erwähnen müsse, die gegen die Vorlage erhoben werden könnten.» (BGE 105 la 153 E. 3a.)

Die Pflicht zu einer objektiven, zu einer fairen Information steht also

fest. Aber aus verständlichen Gründen ist es für Behörden nicht immer leicht, dieser Pflicht im vollen Masse zu genügen (BGE 105 la 154 f. E. 4c). Muss dann eine Abstimmung ohne weiteres aufgehoben werden? Dies ist nicht der Fall. «Erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, so kann von der Aufhebung des Urnenganges abgesehen werden.» (BGE 105 la 155 E. 5b und BGE 102 la 268 ff.)

Der Bau von Erschliessungsanlagen in Wohnbauzonen

Das Bundesgesetz über Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 bestimmt in Art. 19 Abs. 2, Bauzonen würden durch das Gemeinwesen zeitgerecht erschlossen. Das kantonale Recht regle die Beiträge der Grundeigentümer; es könne vorgesehen werden, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber erschliessen könnten. Am 4. Oktober 1974 hatte Bundesversammlung das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) erlassen und in dessen Artikel 5 bestimmt, die Grob- und Feinerschliessung der für den Wohnungsbau bestimmten Wohnzonen sei «entsprechend dem Bedarf in angemessenen Etappen innerhalb von zehn bis fünfzehn Jahren durchzuführen»; «das kantonale Recht bezeichnet die für die Erschliessung verantwortlichen Körperschaften. Es kann die Feinerschliessung den Eigentümern überbinden und hat in diesem Falle die Ersatzvornahme durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzusehen.»

Beide Bestimmungen sind nicht leicht auszulegen, ja man kann sich fragen, welches Recht in den Wohnbauzonen vorgehe. Der Bundesrat führte am 27. Februar 1978 in seiner Botschaft zum Raumplanungsgesetz (S. 22) aus, die Regeln des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes über die Erschliessungspflicht und die Beitragsleistungen der Grundeigentümer im Bereich von Wohnzonen blieben vorbehalten. Gilt Artikel 4 WEG, so besteht die Erschliessungspflicht nur «bei Bedarf». Um so weniger ist anzunehmen, dass Grundeigentümern ein Rechtsanspruch auf Erschliessung ihres

Grundstückes zusteht (vgl. Erläuterungen zum Raumplanungsgesetz, N 20 zu Art. 19 RPG). Vielmehr dürfte es zutreffen, dass grundstäzlich das kantonale Recht das Instrumentarium zur Durchsetzung des Erschliessungsanspruches zu schaffen hat (S. 71 des Leitfadens zum Raumplanungsgesetz, Schriftenfolge der VLP Nr. 25). Dabei mag bei der Gestaltung des kantonalen Rechtes die Überlegung eine Rolle spielen, dass zwar genügend Boden zur Überbauung in Bauzonen erschlossen werden soll, dass dann dieser Boden aber auch zur Überbauung zur Verfügung stehen müsste. Man kann wohl kaum übersehen, dass diese Voraussetzung selbst dort, wo die Grundeigentümer einen hohen Anteil an die Erschliessungskosten zu leisten haben, in der Regel nicht erfüllt ist. Vielmehr wird viel zu oft erschlossenes Land erst recht gehortet, was einerseits die Bodenpreise in die Höhe treibt und anderseits nach immer neuen, nur wenig genutzten Erschliessungsanlagen ruft. Wir sind der Meinung, diese verflixte Situation, die ungeahnte Schäden planerischer und finanzieller Art zur Folge hat, dürfe nicht länger andauern. Indem man die Erschliessungspflicht nach Artikel 19 RPG bzw. Artikel 5 WEG in den kantonalen Rechten ordnet, ist es also nicht getan. Land in der Bauzone sollte – «entsprechend dem Bedarf in angemessenen Etappen» – nicht nur erschlossen. sondern überbaut werden oder zur Überbauung zur Verfügung stehen. Dies zu erreichen bildet für die Kantone und - gestützt auf kantonales Recht in der Anwendung für die Gemeinden - keine leichte Aufgabe. Aber wir sind nicht der Auffassung, dass man um dieses schwierig zu bewältigende Problem herumkommt.

Kiesabbau

Für Hoch- und Tiefbauten wird Kies benötigt. «Mit der Eröffnung einer Materialentnahmestelle geschieht unweigerlich ein mehr oder weniger starker Eingriff in die gewachsene Landschaft», schreibt der Planungsverband Region Oberaargau in seinem im Oktober 1980 veröffentlichten Kiesabbaukonzept, dessen Sachbearbeitung in den Händen des Geschäftsführers des Planungsverbandes, dipl. Ing. ETH/SIA Markus Ischi, Langenthal, lag. Solche Eingriffe lassen sich aber nicht überall vermeiden, liegt doch die Beschaffung von genügendem, qualitativ gutem Kies, das nicht zu weit weg von der Stelle gewonnen wird, an der es verarbeitet wird, nicht nur im Interesse der Kieswerke und deren Mitarbeiter. Wo überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Materialausbeutung, wo ist auf Materialentnahmestellen zu verzichten, weil anderen öffentlichen Interessen mehr Gewicht beizumessen ist? Darf dabei einfach darauf abgestellt werden, wo Kiesunternehmer bereits über Boden oder Abbaurechte verfügen, oder ist darauf nicht oder nur bedingt Rücksicht zu nehmen? Sind mehrere kleine Gruben vorzuziehen, oder ist es besser, dass nur wenige grosse Gruben ausgebeutet werden? Das sind Fragen über Fragen, von deren Beantwortung vor allem für die betroffenen Dörfer und deren Bevölkerung sehr viel abhängt. Wer die Tragweite solcher Entscheide nicht erkennen will, mag sich einmal das Rafzerfeld ansehen, von welchem einzelne Teile wie eine Kraterlandschaft aussehen. Beizufügen ist allerdings, dass dort grosse Gruben wieder zu einem guten Teil mit Material aufgefüllt und rekultiviert werden sollen. Die Beschaffung des nötigen Materials zur Wiederauffüllung stösst aber nicht nur in diesem Gebiet teilweise auf grosse Schwierigkeiten.

Wir haben auf das Kiesabbaukonzept des Planungsverbandes Region Oberaargau vom Oktober 1980 hingewiesen. Dieses Konzept löst nicht alle Fragen, die wir angeschnitten haben, aber wir halten es als methodisch interessanten Ansatz, die Kiesausbeutung in etwas geregeltere Bahnen zu verweisen. Auch in diesem Konzept musste darauf verzichtet werden, konkret anzugeben, wo in Zukunft am besten Materialentnahmestellen in welcher Grösse lokalisiert werden. Eine solche Positivplanung liesse sich wohl nur verwirklichen, wenn das kantonale Recht die zwangsmässige Ausbeutung jenes Bodens zuliesse, der sich am besten für die Materialentnahme eignet. Gelingt dies nicht, so lassen sich wohl nie alle wesentlichen Folgen von Kiesausbeutungen, deren Standort zum voraus jedenfalls nicht überall - feststeht, zweckmässig eingrenzen. Eine negative Planung, wie sie dem Kiesausbeutungskonzept der Region Oberaargau zugrunde liegt, ist aber gegenüber dem Verzicht auf eine Planung immer noch bei weitem vorzuziehen.

Adresse des Planungsverbandes Region Oberaargau: Farbgasse 7, 4900 Langenthal.

VLP-NACHRICHTEN